

# ***Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII***

## **1. Rechtsgrundlagen**

Aufgrund des § 27 i.V.m. §§ 33, 36, 36a, 39; des § 35a Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 36, 36a, 39 sowie des § 41 i.V.m. §§ 33, 36, 36a, 39 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert am 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) mit Inkrafttreten am 01.09.2009 und nach den Grundsätzen dieser Richtlinie gilt folgendes:

## **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII bezieht sich auf die Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie.  
Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII für Kinder- und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, kann nach Bedarf im Einzelfall durch geeignete Pflegepersonen geleistet werden.  
Die Hilfe nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII für junge Volljährige, bezieht sich auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie.  
Ausschlaggebend ist ausschließlich die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall nach Geeignetheit und Notwendigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 27, 33, 35a, 36 bzw. § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII.
- 2.2. Diese Richtlinie gilt für Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige, die im Rahmen des § 27 in Verbindung mit § 33 bzw. § 35 a oder § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII Leistungen der Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in Pflegestellen des Landkreises Vorpommern-Rügen erhalten.
- 2.3. Die weiteren Zuständigkeitsregelungen nach SGB VIII gelten entsprechend.

## **3. Gegenstand**

Durch diese Richtlinie sollen

- 3.1. der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sowie die Kosten der Erziehung,
- 3.2. die Gewährung weiterer notwendiger zusätzlicher Leistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII,
- 3.3. die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung geregelt in einem monatlichen Pauschalbetrag gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB III bei Pflegepersonen
- 3.4 die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung geregelt in einem monatlichen Pauschalbetrag gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII pro Pflegestelle

### 3.5. die Unterhaltsverpflichtung der Pflegeperson und damit in Folge, die Kürzung des monatlichen Pflegegeldes nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

sicher gestellt und geregelt werden.

#### 4. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Personen, die junge Menschen auf Grundlage der Feststellung des individuellen Hilfebedarfes nach den Maßgaben der §§ 27, 33, 35a, 36 bzw. § 41 i.V.m. § 33 und § 36 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in ihrem Haushalt aufnehmen und betreuen.

#### 5. Laufende Leistungen

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Zur Deckung dieser Kosten wird ein monatliches pauschales Pflegegeld gezahlt:

##### 5.1. Bemessung des monatlichen Pflegegeldes

###### Minderjährige

Altersstufen	materielle Aufwendungen*	Kosten der Erziehung**	monatlicher Gesamtbetrag
1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	475,50 €	227,00 €	702,50 €
2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	546,00 €	227,00 €	773,00 €
3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre	639,00 €	227,00 €	866,00 €

###### Junge Volljährige

	materielle Aufwendungen*	Kosten der individuellen Hilfen zur Verselbständigung	monatlicher Gesamtbetrag
Verselbständigungsstufe	639,00 €	227,00 €	866,00 €
Abschlussstufe	639,00 €	113,50 €	752,50 €

\* Die materiellen Aufwendungen orientieren sich an dem 1,5fachen des Mindestunterhaltsbetrages der jeweiligen Altersstufe in der Rostocker Tabelle (§ 1612 a BGB)

\*\* Die Kosten der Erziehung orientieren sich an der letzten Fortschreibung der Kosten der Erziehung vom Deutschen Verein (Stand September 2011).

##### 5.2. Bemessung des Pflegegeldes in Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche

Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Beziehungskonflikten, gesundheitlichen Auffälligkeiten oder Lern- bzw. Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte

Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann das Pflegegeld angemessen erhöht werden. Dieser erhöhte Betreuungs- und Erziehungsaufwand der Pflegepersonen wird nach Umfang und zeitlicher Dauer im Hilfeplan festgeschrieben.

Folgende Pauschalbeträge sind anzuwenden:

Altersstufen	materielle Aufwendungen*	Kosten der Erziehung**	monatlicher Gesamtbetrag
1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	475,50 €	1. Stufe 454,00 € 2. Stufe 681,00 € 3. Stufe 908,00 €	929,50 € 1.156,50 € 1.383,50 €
2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	546,00 €	1. Stufe 454,00 € 2. Stufe 681,00 € 3. Stufe 908,00 €	1.000,00 € 1.227,00 € 1.454,00 €
3. Altersstufe 12 bis 17 Jahre	639,00 €	1. Stufe 454,00 € 2. Stufe 681,00 € 3. Stufe 908,00 €	1.093,00 € 1.320,00 € 1.547,00 €

\* Die materiellen Aufwendungen orientieren sich an dem 1,5fachen des Mindestunterhaltsbetrages der jeweiligen Altersstufe in der Rostocker Tabelle (§ 1612 a BGB)

\*\* Die Kosten der Erziehung orientieren sich an der letzten Fortschreibung der Kosten der Erziehung vom Deutschen Verein zum doppelten, dreifachen und vierfachen erhöhtem Erziehungsaufwand (Stand September 2011).

### 5.3. anteilige Zahlung bzw. Änderung der Pflegegeldzahlung

5.3.1. Wird die Vollzeitpflege nach den Nummern 5.1. bzw. 5.2. nicht im gesamten Kalendermonat geleistet (Beginn bzw. Beendigung der Leistung), vermindert sich die Pflegegeldpauschale für jeden Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege erbracht wird.

5.3.2. Vollendet das Kind oder der Jugendliche ein für die Festsetzung der Höhe der Leistung maßgebliches Lebensjahr, erhält die Pflegeperson nach den Absätzen 5.1. und 5.2. von Beginn des Monats, in dem das Lebensjahr vollendet wird, die hierfür maßgeblichen Beträge.

5.3.3. Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z. Bsp. für Behinderte, im Berufsbildungswerk), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, kann das pauschale Pflegegeld nach 5.1. oder 5.2. angemessen gekürzt werden.

## 6. Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. in der Tagespflege

6.1. Für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Tagespflege erfolgt eine Bedarfsprüfung gem. KiföG M-V.

6.2. Für die Übernahme der Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Tagespflege sind mit der Antragstellung der Betreuungsvertrag über die anfallenden Elternbeiträge in Kopie vorzulegen.

6.3. Jegliche Änderungen in der Betreuung des Kindes bzw. deren Beendigung sind unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Zusätzliche Leistungen

7.1. Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden für:

- Erstausrüstung der Pflegestelle (Möbiliar und dergleichen) **bis zu 500,00 €**  
Kosten der Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sind grundsätzlich im Pflegegeld enthalten. Für die Erstausrüstung verbleibt für den Zeitraum linearen Abschreibungsfristen ein Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes.  
Bei einer nicht auf Dauer angelegten Unterbringung in der Pflegestelle wird eine Beihilfe für Erstausrüstung nicht gewährt.
- Grundausrüstung bei fehlender Bekleidung: **bis zu 150,00 €**  
(unabweisbarer Bedarf)  
Bei Wechsel des Kindes/Jugendlichen von einer anderen stationären Jugendhilfemaßnahme, für die bereits eine Grundausrüstung gewährt wurde, wird eine Beihilfe für die Grundausrüstung mit Bekleidung in der Vollzeitpflege nicht gewährt. Bei dem zu deckenden Bedarf handelt es sich um Ergänzungsbedarf. Kosten für Ersatzbeschaffung von Bekleidung sind grundsätzlich im Pflegegeld enthalten.
- Einschulung: **bis zu 150,00 €**  
(Schulbedarf und Materialien, Schultüte, ggf. zusätzliche Bekleidung)
- Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion oder ein anderes religiöses Fest **bis zu 150,00 €**  
(für diese Anlässe nur einmalig bis 150,00 €, es wird nur ein Anlass pro Pflegekind gewährt, Bekleidung, Teilnahmegebühren, keine Bewirtungskosten)
- Eintritt in die Berufsausbildung unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 Pkt. 3 Berufsbildungsgesetzes **bis zu 150,00 €**
- Ferien-/Urlaubsfahrt\* und Klassenfahrt  
eine Ferienfahrt mit Übernachtungen im Jahr **bis zu 200,00 €**  
Klassenfahrten 1 x jährlich **bis zu 200,00 €**  
\*Urlaubsfahrt für Pflegekinder in Ausbildung

In begründeten Ausnahmefällen können die o.g. Beträge in Übereinstimmung mit dem Hilfeplanverfahren überschritten werden.

7.2. Andere zusätzliche Leistungen können in begründeten Einzelfällen und nur als Ausnahme beschieden werden und sind im Hilfeplan festzuschreiben.

## 8. Antragstellung und Verwendungsnachweis für zusätzliche Leistungen

8.1. Anträge auf zusätzliche Leistungen sind in der Regel vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

- 8.2. Zuschüsse für die Erstausrüstung können innerhalb von 2 Monaten nach Inpflegungnahme des Pflegekindes gewährt werden. In besonderen Einzelfällen kann vor Beginn der Hilfe in Form der Vollzeitpflege (4 Wochen) ein Zuschuss für die Erstausrüstung der Pflegestelle in Form eines vorläufigen Leistungsbescheides gewährt werden.
- 8.3. Für die Beantragung von Zuwendungen für Klassen- und Ferienfahrten ist die Durchführung der Fahrt in geeigneter Form nachzuweisen.
- 8.4. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Zuschüsse innerhalb von 6 Wochen mit geeigneten Nachweisen im Original (Rechnungen, Quittungen) zu belegen.

### **9. Anrechnung von Kindergeld und sonstigem Einkommen**

Kindergeld ist auf die laufende Leistung gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anzurechnen. Geldleistungen des Kindes, Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (z.B. Renten, BAB, BaföG), die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag aus Ausbildungsentgelt einzusetzen (§ 93 Abs. 3 SGB VIII). Die Pflegeeltern haben die Pflicht, sämtliche Änderungen in den Einkünften des Pflegekindes mitzuteilen.

### **10. Gewährung von Krankenhilfe**

Gemäß § 40 SGB VIII ist Kindern und Jugendlichen, für die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII zu gewähren ist, Krankenhilfe durch das Jugendamt zu leisten. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (z. Bsp. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert. Angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung können im Einzelfall übernommen werden, sofern eine Familienversicherung gemäß § 10 Abs. 4 SGB V über die Pflegeperson nicht möglich ist.

### **11. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen**

Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind.

Die Förderhöhe von **5,81 €** folgt einer Empfehlung des Landesjugendamtes sowie eines Mustervertrages einer renommierten Versicherungsgesellschaft.

Dieser monatliche Pauschalbetrag wird pro Pflegeperson nach erfolgter Nachweisführung des Bestehens einer Unfallversicherung auf der Grundlage eines Bescheides gezahlt.

### **12. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung**

Derzeit beträgt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung monatlich 80,00 €. Dieser Mindestbeitrag ist entsprechend einer Empfehlung des Deutschen Vereins, Stand September 2011, Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit der zu erstattenden Aufwendungen im Rahmen der Alterssicherung. Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII wird davon die Hälfte (**40,00 €**) als erstattungsfähige Aufwendung pro Pflegestelle anerkannt, soweit der monatliche Alterssicherungsbeitrag nicht weniger als 80,00 € beträgt.

Dieser monatliche Pauschalbetrag wird pro Pflegestelle nach erfolgter Nachweisführung des Bestehens einer Alterssicherung auf der Grundlage eines Bescheides gezahlt.

Änderungen des sechsten Sozialgesetzbuches werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbetrages der Alterssicherung begründen.

### **13. Kürzung des Pflegegeldes bei einer Unterhaltspflicht der Pflegeperson**

Ist gem. § 27 Abs. 2a SGB VIII eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, **dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen**; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.“

„**Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet**, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).

Gem. § 1601 BGB sind Verwandte gerade Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Das heißt, unterhaltsverpflichtet sind alle in gerade ab- und aufsteigender Linie miteinander Verwandte ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft. So kommen Großeltern in Betracht, wenn es um die Unterhaltszahlungen für ihre Enkel geht.

Allerdings ist gem. § 1603 Abs. 1 BGB nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Die Leistungsfähigkeit von Großeltern wird anhand ihrer wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt.

Der mögliche Höchstbetrag wäre pro Pflegeperson (Großelternanteil) ein Viertel der materiellen Aufwendungen in der jeweiligen Altersstufe.

Wenn keine Leistungsfähigkeit vorliegt, kommt es auch zu keiner Kürzung des Pflegegeldes.

### **14. Übergangsregelung**

Für den Fall, dass die unter Punkt 5 genannten monatlich laufenden Leistungen im Einzelfall eine Absenkung des monatlichen Pflegegeldes bedeuten würden, ist bis zum Erreichen der nächsten Altersstufe das bisherige höhere Pflegegeld beizubehalten.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt ab 01.06.2012.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Hansestadt Stralsund und der Landkreise Nordvorpommern und Rügen außer Kraft.